

RS OGH 2007/10/2 5Ob208/07k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.10.2007

Norm

ABGB §163c

ABGB §164

Rechtssatz

Das Einlangen der Anerkennnisurkunde beim Standesbeamten ist Voraussetzung für die Wirksamkeit des Anerkennnisses. Bis dahin ist das auch in einer öffentlich beglaubigten Privaturkunde abgegebene Anerkennnis nur aufschiebend bedingt. Nicht zustandegekommenen Anerkennnissen in diesem Sinn fehlt es an der Bindungswirkung; sie können daher auch nicht Gegenstand einer rechtsgestaltenden Unwirksamklärung in einem außerstreitigen Verfahren nach § 164 ABGB sein.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 208/07k
Entscheidungstext OGH 02.10.2007 5 Ob 208/07k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122787

Dokumentnummer

JJR_20071002_OGH0002_0050OB00208_07K0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at